

Systemanforderungen

Ein digitales Fahrerassistenzsystem (e-Beifahrer-System) im Sinne des Erlasses vom 24. April 2024, Az.: VI D 213 - GST dig. BF, muss mindestens folgende Systemanforderungen erfüllen:

Hardware:

- feste Halterung im Fahrzeug
- keine Einschränkung des Sichtfeldes
- Akustische und optische Ausgabemöglichkeit (gleichzeitig bei Bedarf)
- Optische Darstellung über einen mindestens 9 Zoll Bildschirm (Bildschirmdiagonale)
- Dimm Funktion
- Touchfunktion
- Keine „Stand by“ Schaltung während der Transportdurchführung
- Stromversorgung / Ladefunktion über Fahrzeugbordnetz

Software:

allgemein:

- Lkw-Navigationssoftware
- Dynamische Kartendarstellung

erweitert:

- Sprach- und Textausgabe in deutscher Sprache (weitere Sprachen sind zulässig)
- Dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit
- Datenablage für allgemeine und besondere Auflagen des Erlaubnis- und Genehmigungsbescheides
- Rechtzeitige Vorankündigung der anstehenden Auflage, rechtzeitige Ankündigung der Einleitung der Auflage sowie standortgenaue Ausgabe des Beginns und Endes der Auflage, jeweils
 - akustisch (mittels Sprachansage) und

- optisch (mittels Anzeige von Piktogrammen)
- Die Auflage ist im angezeigten Routenverlauf optisch hervorzuheben
- Navigationsanweisungen und Auflageninhalte sind voneinander unterscheidbar
(bspw. unterschiedliche Tonlage oder männliche und weibliche Stimme) wiederzugeben
- Bei Verlassen der genehmigten Strecke ist für mindestens 15 Sekunden eine
Warnung, sowohl akustisch (Sprachausgabe oder Ton) wie optisch (Warnhinweis), auszugeben.

ergänzende Hinweise:

Dateneingabe/Datentransfer:

- Der Systemverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Dateneingabe gemäß
aktuellen für diese Fahrt gültigen Erlaubnis- und/oder Ausnahmegenehmigung verantwortlich.
- Die ordnungsgemäße Dateneingabe und Gerätefunktion ist durch den
Systemverantwortlichen zu bestätigen (siehe Anlage 3 Funktionsbescheinigung e-Beifahrer).
- Die Funktionsbescheinigung e-Beifahrer ist beim Transport mitzuführen (per
Ausdruck oder in digitalisierter Form) und auf Verlangen kontrollberechtigten Personen zur
Prüfung auszuhändigen.

Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen für kontrollberechtigte Personen:

Eine Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen ist werktags von 08:00 Uhr bis
17:00 Uhr zu gewährleisten.

Anordnung eines elektronischen Beifahrers:

- Durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EBG), die Anhörungsbehörde oder die
anzuhörenden Stellen ist lediglich die Auflage 21 der RGST in die Stellungnahme/den
Erlaubnis- und/oder Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Der Transportdurchführende entscheidet eigenständig über den Einsatz eines Menschen
als Beifahrer oder den Einsatz eines „e-Beifahrers“.